

Allgemeine Geschäftsbedingungen der ANSYS Germany GmbH für die Durchführung von numerischen Simulationen und Beratungen

§ 1 Begriffsbestimmung/ Geltungsbereich

1. Für den unternehmerischen Geschäftsverkehr zwischen der ANSYS Germany GmbH (ANSYS Germany) und dem Auftraggeber gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von ANSYS Germany in ihrer zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen erkennt ANSYS Germany nicht an. Dies gilt auch dann, wenn ANSYS Germany in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen eine Bestellung annimmt.

2. Im Rahmen des Vertragsverhältnisses sind nur schriftliche Vereinbarungen verbindlich. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

§ 2 Leistungsbeschreibung

1. Mit der Annahme des Auftrages kommt ein Vertrag über die Ausführung der angebotenen Leistungen (Projekt) zustande. Das Projekt beinhaltet eine objektive und auf die Zielsetzung des Kunden ausgerichtete numerische Simulation (strömungstechnische oder strukturmechanische Berechnung) und Beratung nach der technischen Spezifikation. Einzelheiten des Projekts wie Aufgabenstellung, Dauer, Honorar etc. werden gesondert schriftlich geregelt. ANSYS Germany wird die erstellte numerische Simulation, Analysen und die sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen mit dem Auftraggeber erörtern. Wenn ANSYS Germany zusätzlich einen ausführlichen Bericht erstellen soll, muss dies gesondert vereinbart werden. Der Bericht wird den wesentlichen Inhalt von Ablauf und Ergebnis der Projektdurchführung wiedergeben.

2. Die Bearbeitung des Projekts erfolgt nach bestem Wissen und Gewissen, nach dem Stand der Technik sowie den anerkannten Regeln von Wissenschaft und Praxis. Es liegt in der Natur der numerischen Simulation, dass Einschränkungen und Grenzen der numerischen oder physikalischen Modellierung zu Abweichungen zwischen den Ergebnissen der Simulation und entsprechenden experimentellen Ergebnissen führen können. Die erbrachten Leistungen sind ausschließlich analytisch und beratender Natur und dienen daher nicht als Ersatz für strenge und umfassende Überprüfungen durch den Auftraggeber von fertigen Produkten sowie einzelnen Bestandteilen, die der Auftraggeber entweder nutzen oder verkaufen möchte, durch und mittels Prototypen. Der Auftraggeber trägt daher die volle und alleinige Verantwortung für die Bestimmung der für die Verifizierung der Ergebnissenauigkeit und Ergebnisrichtigkeit, der erbrachten Leistung für den gewünschten Einsatzzweck.

3. ANSYS Germany ist berechtigt, bei der Projektdurchführung auch andere Unternehmen hinzuzuziehen. Die Auswahl Dritter erfolgt durch ANSYS Germany unter Beachtung des Grundsatzes eines ausgewogenen Verhältnisses von Wirtschaftlichkeit und bestmöglichem Erfolg für den Auftraggeber. ANSYS Germany bleibt dem Auftraggeber stets unmittelbar verpflichtet. ANSYS Germany entscheidet nach eigenem Ermessen, welche Mitarbeiter eingesetzt oder ausgetauscht werden.

§ 3 Geheimhaltung

1. „Vertrauliche Informationen“ bezeichnen Informationen in jeglicher Form, die von oder im Namen der Offenlegenden Partei an die Empfangende Partei bereitgestellt oder offen gelegt werden. „Vertrauliche Informationen“ werden als geheimhaltungsbedürftig behandelt, sofern sie als "vertraulich" markiert, als solche kenntlich gemacht wurden oder die Empfangende Partei unter vernünftigen Umständen aufgrund der Natur der Information oder aufgrund der gegebenen Umstände der Offenlegung als "vertraulich" verstehen mußte. Jede Partei hat die hierzu erforderlichen Vorkehrungen in ihrer Betriebssphäre zu treffen, welche die Einhaltung der vorstehenden Verpflichtungen sicherstellen. Diese Verpflichtungen gelten insoweit und solange, bis die genannten Informationen bzw. Unterlagen ohne Zutun der zur Geheimhaltung verpflichteten Partei nachweislich allgemein bekannt sind.

2. ANSYS Germany verpflichtet sich, auch mit allen von ihr im Zusammenhang mit der Durchführung des Projekts eingesetzten Mitarbeitern oder Dritten eine mit vorstehendem Abs. 1 inhaltsgleiche Regelung zu vereinbaren.

§ 4 Vergütung

1. Alle Zahlungsmodalitäten wie Teilzahlungen, Rabatte, Skonti etc. richten sich nach dem Inhalt des Auftrags.

2. Alle Preise verstehen sich als Nettopreise und sind zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer spätestens 30 Tage nach Rechnungsstellung zu zahlen.

§ 5 Mängelansprüche und Verjährung

1. Soweit ANSYS Germany eine Werkleistung erbringt, stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Mängelansprüche des Werkvertragsrecht des BGB nach Maßgabe der Haftungsbeschränkungen im nachfolgendem § 6 zu.

2. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche des Auftraggebers beträgt 12 Monate ab der Abnahme der Leistung, soweit gesetzlich zwingend keine längere Verjährungsfrist gilt.

§ 6 Haftung

1.

ANSYS Germany haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Auftraggeber Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von ANSYS Germany beruhen. Soweit ANSYS Germany keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

2.

ANSYS Germany haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern ANSYS Germany schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

3.

Die Haftung von ANSYS Germany wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

4.

Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung von ANSYS Germany ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.

§ 7 Nutzungsrechte/Geistiges Eigentum

1.

ANSYS Germany räumt dem Auftraggeber das exklusive, zeitlich und räumlich unbegrenzte Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen aus der gemäß Auftrag durchgeführten Berechnung und/oder im Zusammenhang mit den technischen Daten des Auftraggebers stehenden Arbeitsergebnissen ein. Erforderlichenfalls stellt ANSYS Germany dem Auftraggeber sämtliche Unterlagen zur Verfügung, die für eine vertragsgemäße Durchsetzung dieses Nutzungsrechts notwendig sind.

2.

Das Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen enthält keine gegenwärtigen oder zukünftigen eigenen Rechte des Auftraggebers an ANSYS, Inc. oder ANSYS Germany gehörender, von einer dieser Firmen entwickelter Software oder entsprechendem Know-how, auch wenn Software oder Know-how im Rahmen des Projekts entwickelt oder weiterentwickelt wird, insbesondere keine Urheberrechte an Software sowie keine Marken- und/oder Patentrechte.

3.

ANSYS Germany ist berechtigt, die im Rahmen der Durchführung des Projekts gewonnenen Erkenntnisse auch gegenüber Dritten zu verwenden und ähnliche Projekte zu bearbeiten, soweit ANSYS

Germany die Geheimhaltungsverpflichtung gemäß vorstehendem § 3 beachtet.

4.

Soweit der Auftraggeber neben den Arbeitsergebnissen gemäß Abs. 1 auch die im Rahmen der Projektdurchführung von ANSYS Germany entwickelten Softwareprogramme nutzen möchte, ist der Abschluss eines gesonderten nicht exklusiven Softwarelizenzvertrages erforderlich.

§ 8 Kündigung

Eine vorzeitige ordentliche Kündigung des Auftrags vor dessen Beendigung ist ausgeschlossen. Das Recht beider Parteien den Auftrag jederzeit aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen bleibt davon unberührt.

§ 9 Sonstiges

1.

Für alle Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

2.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag ist München sofern der Auftrag von einem Unternehmer, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt wurde.

3.

Sind oder werden Vorschriften dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, so werden die übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen Vorschriften unverzüglich durch wirksame zu ersetzen.